Die Haftung für die Sorgfalt in eignen Angelegenheiten.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

eingereicht von

Karl Wiegand
Gerichtsreferendar.

Das BGB. hat den Begriff der diligentia quam in suis des römischen Rechtes übernommen und läßt in verschiedenen Fällen den Schuldner für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, haften:

1. Den Verwahrer im Falle des § 690 BGB. Die Beschränkung der Haftung tritt in diesem Falle nur dann ein, wenn die Verwahrung unentgeltlich übernommen ist und wenn die Verwahrungspflicht auf einem Verwahrungsvertrage beruht, dagegen nicht, wenn kraft eines anderen Rechtsverhältnisses (z. B. Werkvertrag) eine Verwahrungspflicht als Nebenverpflichtung übernommen ist, ferner nicht, wenn jemand eine Sache in unentgeltlicher Verwahrung hat, ohne daß ein Vertrag geschlossen ist (Behörde die beschlagnahmten Gegenstände, Pfandgläubiger die Pfandsache usw.)

Die rechtliche Natur dieses Vertrages ist wegen des Beginnes der Haftung wesentlich. Er ist, wie aus § 688 hervorgeht, ein Realvertrag. Allerdings kann diesem Realvertrag ein sog. pactum de deponendo vorausgehen, auf das wegen des innigen Zusammenhanges mit dem Hauptvertrag die Bestimmungen des letzteren, auch der § 690 entsprechend anzuwenden sind. — Wegen der Verschiedenheit der Haftung ist es wesentlich, den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag von ähnlichen Verträgen namentlich von der sog. „Raumleihe" und vom Auftrag abzugrenzen. Der Unterschied ist darin zu suchen, daß beim Verwahrungsvertrag im Gegensatz zur Raumleihe neben einem Platz zur Aufbewahrung der Sache zugleich eine Obhut über die Sache gewährt wird, daß diese Obhut aber im Gegensatz zum Auftrag keine besondere Tätigkeit voraussetzt.

2. Den Gesellschafter bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§ 708). — Der Unterschied der Gesellschaft von ihr ähnlichen Rechtsverhältnissen (partiarischen Verträgen, Gemeinschaft

usw.) — wesentlich wegen der Verschiedenheit der Haftung — wird meistens darin liegen, daß bei diesen das für sie wesentliche Tatbestandsmerkmal „Erstrebung eines gemeinsamen Zweckes" fehlt. — Der Gesellschafter haftet nur bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen und zwar gleichviel, ob er dafür ein Endgelt erhält oder nicht. Dagegen bezieht sich die Beschränkung der Haftung nicht auf solche Fälle, in denen er kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses (auch Auftrag) handelt.

3. Die Ehegatten nach § 1359 bei der Erfüllung aller sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen (so § 1353 ff., 1371 usw.). Eine Ausnahme gilt nur für den Mann, der nach § 1456 für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich ist, nicht aber auch für die Frau, wenn sie ausnahmsweise bei dieser Verwaltung tätig wird (§ 1449 ff.). — Aber nur bei den Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, kommt die konkrete Haftung in Frage, nicht bei solchen Verpflichtungen, die auf einem zwischen den Ehegatten aus Anlaß der Ehe geschlossenen Rechtsgeschäft beruhen. —

Auf die durch Auflösung der Ehe entstehenden Verpflichtungen (§ 1351 usw.) findet, da kein eheliches Verhältnis mehr besteht, der § 1359 keine Anwendung. Dasselbe gilt — es ist hier aus § 1586 zu folgern — bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575). Bei einer nichtigen Ehe bestimmt sich, da eine Ehe im Rechtssinne gar nicht vorliegt, das Maß der anzuwendenden Sorgfalt nicht nach § 1359, sondern nach allgemeinen Grundsätzen. — Bei der vernicht- und anfechtbaren Ehe dagegen treten bis zur Nichtigkeitserklärung alle Wirkungen einer vollgültigen Ehe ein. Bis zu diesem Zeitpunkte richtet sich die Haftung der Ehegatten nach § 1359.

4. Den elterlichen Gewalthaber und zwar zunächst nach § 1664 den Vater. Es ist gleich, ob er die elterliche Gewalt in allen ihren Funktionen ausübt oder ob ihm nur ein Teil derselben, so die Sorge für die Person des Kindes zusteht. — Was für den Vater gilt, gilt für die Mutter. Auch sie hat — gleichviel ob sie neben dem Vater oder neben einem Vormund oder Pfleger nur die Sorge für die Person des Kindes oder die elterliche Gewalt vollkommen ausübt — ebenfalls nur für die konkrete Sorgfalt einzustehen (§ 1686). — Bei geschiedener bzw. vernichtbarer und anfechtbarer Ehe gilt bezüglich der elterlichen Gewalt auch hinsichtlich eines Teiles derselben dasselbe wie bei gültigen Ehen. Auch hier tritt bei Ausübung derselben die beschränkte Haftung ein. — Ein uneheliches Kind muß stets einen Vormund bekommen. Wird die uneheliche Mutter dazu bestellt, hat sie nach § 1833 für jede Fahrlässigkeit zu haften. Von der elterlichen Gewalt aber bleibt ihr die Sorge für die Person des Kindes und für deren Ausübung gilt der § 1664. — In allen diesen Fällen tritt die beschränkte Haftung aber nur bei Ausübung der elterlichen Gewalt und nur dem Kinde, nicht dritten gegenüber ein.

5. Den Vorerben dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung der Erbschaft. — Nicht vor, sondern erst nach Eintritt der Nacherbfolge kann der Nacherbe gegen den Vorerben auf Grund dessen Verwaltung Ansprüche erheben. Von diesem Zeitpunkt

an ist der Vorerbe verpflichtet, die Erbschaft in einem nach § 2130 ordnungsmäßigen Zustande herauszugeben. Befindet sich die Erbschaft in einem solchen Zustande, so kann der Vorerbe, wenn er auch die von ihm geforderte Sorgfalt in manchen Angelegenheiten verletzt hat, nicht haftbar gemacht werden. Befindet sich aber die Erbschaft in einem ordnungswidrigen Zustande, so ist er haftbar, wenn er sich nicht darauf berufen kann, daß er die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten bei der Verwaltung beobachtet habe.

In einigen Fällen (§ 2119) sind dem Vorerben bestimmte Verhaltungsmaßregeln gegeben, sie schließen die Anwendung des § 2131 aus. — Nach dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe nach § 2139 auf, Erbe zu sein, ist aber, solange er schuldlos von ihrem Eintritt keine Kenntnis hat, zur weiteren Verwaltung der Erbschaft berechtigt (§ 2140). In Ansehung dieser Verwaltung hat er ebenfalls nur nach § 2131 einzustehen.

Welches ist der Rechtsgrund der konkreten Haftung? Kann man einen einheitlichen Grundsatz für alle Fälle derselben aufstellen?

In der Literatur ist zu dieser Frage kaum Stellung genommen, nur v. Hagen[1]) in seiner Dissertation über die sog. culpa in concreto und Endemann[2]) in seinem Lehrbuch gehen darauf ein. v. Hagen kommt bei seinen Betrachtungen zu dem Ergebnis, daß „keineswegs in der Statuierung der gemäßigten Haftung die konsequente bewußte Durchführnng eines einheitlichen Prinzipes zu erblicken sei". Endemann dagegen betrachtet nur den § 690 als Sonderfall, bei den übrigen Fällen sieht er das Eigentümliche darin, daß durch die im gemeinschaftlichen Interesse des Gläubigers und Schuldners stattfindende Vermögensverwaltung und durch die enge persönliche Beziehung, in der beide Parteien im gegebenen Falle ständen, eine ausreichende Gewähr für den angemessenen Eifer des Schuldners geboten würde.

Die Stellung des Verfassers zu dieser Frage ist folgende: In den in Frage stehengen Fällen besteht zwischen den Parteien ein persönliches und kein geschäftliches Verhältnis. Das ist der Grund, weshalb das BGB. hier nur für die konkrete Sorgfalt haften läßt. Denn hier genügt im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen, in denen in der Regel es sich um geschäftliche Beziehungen zwischen den Beteiligten handelt, die geringere Haftung, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicher zu stellen. Wenn das BGB. in diesen Fällen die konkrete Sorgfaltshaftung eingeführt hat, hat es in Durchführung eines bestimmten Grundsatzes gehandelt, wie auch aus einem Vergleich mit dem römischen Recht hervorgeht, dem es nur in Bezug auf die Fälle, die sich diesem Grundsatze unterordnen lassen, gefolgt ist, während es in den anderen Fällen die gewöhnliche Haftung hat eintreten lassen.

Die Haftung.

Während in der Regel das Verhalten des Schuldners an einem abstrakten Maßstab gemessen wird, nämlich nach der im Verkehr

---

1) von Hagen, Die sogenannte culpa in concreto (1901).
2) Endemann, Die Einführung in das bürgerliche Recht (1903).

erforderlichen Sorgfalt (§ 276), wird in unseren Fällen das Verhalten des Schuldners mit einem konkreten Maßstab gemessen; nicht nach anderen Personen, sondern nach sich selbst wird er beurteilt. Welche Sorgfalt er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, soll berücksichtigt werden. — Demnach ist das Verhalten des Schuldners in eigenen Angelegenheiten zum Vergleiche zu der von ihm geführten fremden Angelegenheit heranzuziehen. Es ist dabei nicht nötig, daß es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, es genügt vielmehr, wenn eine ähnliche mit der in Frage stehenden verglichen wird. Außerdem ist nicht das Gesamtverhalten des Schuldners, sondern nur das Verhalten in der in Frage kommenden Angelegenheit und zwar das gewöhnliche, durchschnittliche zu berücksichtigen. —

Im Verhältnis zur groben und gewöhnlichen Fahrlässigkeit nimmt das Außerachtlassen der konkreten Sorgfalt eine Zwischenstellung ein. Wie aus dem Worte „nur" in § 277 hervorgeht, soll der Schuldner nicht über die gewöhnliche Fahrlässigkeit hinaus haften, andererseits aber soll er — wie § 277 ausdrücklich bestimmt — auch nicht von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit befreit sein.

Was die Beweislast anbetrifft, so hat bei Unmöglichkeit und Verzug der Schuldner die Beweislast dafür, daß ihn kein Verschulden trifft. Er hat danach entweder zu beweisen, daß er die gewöhnliche Sorgfalt beobachtet habe oder aber, daß er diese zwar verletzt habe, daß er aber auch in eignen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu verfahren pflege. Bei positiver Vertragsverletzung hat der Gläubiger das Verschulden des Schuldners zu beweisen. Ein Verschulden liegt aber nur vor, wenn die konkrete Sorgfalt nicht beobachtet ist und deshalb trifft in diesem Falle den Gläubiger hinsichtlich dieses Umstandes die Beweislast. Klagt der Gläubiger gegen den Schuldner nicht aus Vertrag, sondern aus § 823, so hat er die Schuld und Widerrechtlichkeit zu beweisen. Auch dazu gehört, daß er nachweist, daß der Schuldner die konkrete Sorgfalt verletzt hat.

Handeln für den Schuldner fremde Personen, so kommt auch in den Fällen der konkreten Haftung § 278 zur Anwendung. Der Schuldner hat das Verschulden dieser Personen im gleichen Umfange wie eignes zu vertreten d. h. er haftet, wenn die Handlung des Gehilfen von ihm begangen, sich als konkrete Sorgfaltsverletzung darstellen würde. Diese Ansicht entspricht allein dem Wortlaut des Gesetzes. Nur bei nicht vollgeschäftsfähigen Schuldnern kann bei der Prüfung, ob die konkrete Sorgfalt verletzt ist, nicht die Person des Schuldners, sondern nur die des gesetzlichen Vertreters maßgebend sein.

In den Fällen der konkreten Haftung kann der Schuldner, wenn gleichzeitig der Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt ist, aus § 823 in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch aber steht völlig unabhängig neben dem anderen. Es ist nicht möglich, daß die beschränkte Haftung in ihn hineingelegt wird. Nur in einigen Fällen kann die Widerrechtlichkeit dadurch ausgeschlossen sein, daß der Schuldner die konkrete Sorgfalt beobachtet hat.

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser) Marburg (Lahn).